

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

der Volkspartei Kottlingbrunn, der FPÖ Kottlingbrunn,
der Grünen Kottlingbrunn und der Bürgerliste Pro Kottlingbrunn

betreffend Antrag an die NÖ Landesregierung auf **Entziehung der Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der 110kV-Leitung durch Kottlingbrunn** gemäß Bescheid des Landeshauptmanns von NÖ sowie der NÖ Landesregierung vom 01.07.1959 zu G.Z.L.A. 1/5-692/13-1959.

Begründung

Die umwelthygienische und medizinische Bewertung von ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Kundi und Assoz.Prof. DI Dr. Hans-Peter Hutter des Institutes für Umwelthygiene der Medizinischen Universität Wien auf Basis des Berichtes zur Bestimmung der Feldstärken niederfrequenter magnetischer Wechselfelder im Bereich der 110 kV Hochspannungsleitung im Siedlungsbereich der Gemeinde Kottlingbrunn von Dr.-Ing. Dietrich Moldan (im Folgenden kurz „Gutachten“) führt aus, dass **„an allen Messorten außer einem der Grenzwert von $1\mu\text{T}$ überschritten wird“**

Die Gutachter kommen zu folgendem Endergebnis: *„In der medizinischen Gesamtschau der vorgelegten Mess- und Berechnungsergebnisse kommen wir zum Schluss, dass selbst bei der offensichtlich nur geringen Auslastung der 110 kV Leitung durchschnittliche Expositionen auftreten, die mit einer **Erhöhung gesundheitlicher Risiken** verbunden sind. [...] Aus ärztlicher Sicht sind daher Maßnahmen zu ergreifen [...]“*

Aufgrund der Erkenntnisse des Gutachtens ist daher vom Bestehen einer Gesundheitsgefährdung der im Einflussbereich der 110kV-Leitung lebenden Bevölkerung auszugehen. Dies steht auch im Einklang mit klinischen Wahrnehmungen des in Kottlingbrunn tätigen Allgemeinmediziners Dr. Richard Szlezak.

Die **„Gefährdung der Gesundheit“** ist so wie die „unzumutbare Belästigung“ ein unbestimmter Rechtsbegriff. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH versteht man unter dem erstgenannten Merkmal eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus, die in Art und Nachhaltigkeit über eine bloße Belästigung hinausgeht. Zur Abgrenzung hat die Behörde entsprechende Sachverständigenaussagen, die dem Stand der medizinischen

Wissenschaften entsprechen, heranzuziehen. Die Art der Gefährdungen führt das Gesetz nicht näher an. In Betracht kommen alle Gefährdungen, die in kausalem Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder Bestand des Vorhabens stehen. Dabei können die Grenzen für den möglichen Immissionsbereich, abhängig von der jeweiligen Auswirkungsphase, unterschiedlich zu ziehen sein, jedenfalls ist der Vorsorgecharakter der Bestimmung ins Kalkül zu ziehen (*Altenburger/Berger*, UVP-G Kommentar, § 17, Rz 41 unter Verweis auf Umweltsenat 08.03.2007, US9B/2005/8-431 „*Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk]*“).

Hinsichtlich des Merkmals der "Gefährdung der Gesundheit" kommt es allein darauf an, ob nach einer dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden, objektiven Gegebenheiten Rechnung tragenden Betrachtung auszuschließen ist, dass die auf die Anlage zurückzuführenden Immissionen dergestalt sind, dass sie **zu einer Gesundheitsgefährdung führen können** (VwGH 26.02.2003, 2002/04/0104).

Dem „Stand der Technik“ korrespondiert für den nicht-technischen Bereich der **„Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften“**. In medizinischen Belangen ist somit der Stand der umweltmedizinischen Wissenschaft relevant (*Altenburger in Altenburger/N. Raschauer*, Umweltrecht Kommentar, § 17 UVP-G, Rz 20 unter Verweis auf Umweltsenat 04.04.2008, US 8A/2007/11-94 „*OÖ-Sbg 380-kV-Lertung*“), wobei der medizinische Sachverständige vom derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft auszugehen hat (VwGH 21.12.2010, 2009/05/0082).

In hohem Maß trägt der 1 µT-Wert nach Schweizer Vorbild dem bei der Festlegung des „Standes der umweltmedizinischen Wissenschaft“ zu berücksichtigenden Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung Rechnung. **Der 1 µT-Wert entspricht auch dem Stand der (umweltmedizinischen) Wissenschaft** (Umweltsenat 08.03.2007, US9B/2005/8-431 „*Stmk-Bgld 380kV-Leitung II [Teil Stmk]*“).

Für die Anwendbarkeit des § 68 Abs 3 AVG ist Voraussetzung, dass die Missstände ein erhebliches Gefährdungspotential erreichen, namentlich Leben oder Gesundheit von Menschen ernsthaft gefährden (*Giese*, bbl 2011, 203, 225 mwN), wobei jedoch nicht erforderlich ist, dass diese ein bestimmtes Maß an Akutheit erreicht haben müssen oder Gefahr im Verzug vorliegen muss (VwGH 31.01.2006, 2005/05/0028).

Im gegenständlichen Fall ist der dem Vorsorgecharakter Rechnung tragende Grenzwert von 1 µT nahezu ausschließlich überschritten, wodurch der Stand der umweltmedizinischen

Wissenschaft nicht eingehalten und somit eine ernsthafte Gefährdung der Gesundheit von Menschen gegeben ist. Die Voraussetzungen des § 68 Abs 3 AVG sind daher gegeben.

Die Volkspartei Kottlingbrunn, FPÖ Kottlingbrunn, Grünen Kottlingbrunn und Bürgerliste Pro Kottlingbrunn stellen daher gemeinsam nachfolgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottlingbrunn wolle beschließen:

Die Marktgemeinde Kottlingbrunn beantragt bei der NÖ Landesregierung aufgrund der vielfachen Überschreitungen des 1 µT Grenzwertes beim Betrieb der 110kV-Leitung gemäß § 68 Abs 3 AVG die Entziehung der Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der 110kV-Leitung durch Kottlingbrunn gemäß Bescheid des Landeshauptmanns von NÖ sowie der NÖ Landesregierung vom 01.07.1969 zu G.Z.L.A. 1/5-692/13-1959.

Kottlingbrunn, am 09.12.2014